OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551315/22/Wg

Datum:
Linz, 12. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der B eGen, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R M, E 22, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. Mai 2018, GZ: Wa10-159-50-2015, betreffend Entzug einer wasserrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Dezember 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid vom 8. Mai 2018 wird behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt:

Die Beschwerdeführerin (Bf) betreibt im Standort O 35, F, eine Molkerei. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (BH) vom 15. März 2016, GZ: Wa10-159-28-2015, wurde die wasserrechtliche Bewilligung zur Indirekteinleitung der vorgereinigten betrieblichen Abwässer in die Anlagen des RHV Braunau und Umgebung sowie Einleitung der Kühlwässer in den O unter Einhaltung näher genannter Bedingungen, Auflagen und Fristen erteilt. Die wasserrechtliche Bewilligung war bis 31. Dezember 2017 befristet und suchte die Bf rechtzeitig um die Wiederverleihung an. In qualitativer Hinsicht enthält die wasserrechtliche Bewilligung vom 15. März 2016 entsprechende Vorschreibungen, so unter anderem betreffend CSB max. 312 kg/d im maximalen Wochenmittel. Weitere Vorgaben sind bezüglich BSB_5, N_{ges}, P_{ges}, Temperatur, absetzbare Stoffe, pH-Wert, AOX ber. als Cl sowie schwerflüchtige lipophile Stoffe enthalten (wasserrechtliche Bewilligung ON 1 des Behördenaktes).

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 wies die BH die Bf darauf hin, dass seitens des Amtes der Oö. Landesregierung Überschreitungen bei der Ablauffracht CSB und eine Überschreitung bei P_{ges}-Ablauffracht festgestellt worden waren. Die BH forderte die Bf auf, umgehend den konsensgemäßen Zustand herzustellen und wies darauf hin, dass bei wiederholten Verstößen ein Entzug des Wasserrechtes nach § 27 Abs. 4 WRG 1959 erfolgen werde (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung ON 3 und Schreiben der BH ON 4 des Behördenaktes).

In weiterer Folge erteilte die BH mit Bescheid vom 27. März 2018 der Bf die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (folgende wesentliche Anlagenteile: SBR5 als Misch- und Ausgleichsbehälter; Schneckenpresse; Ablauffiltrationsanlage; weitere Schlammcontainer) beim Werk F unter Einhaltung näher bezeichneter Bedingungen, Auflagen und Fristen. Als Bauvollendungsfrist wurde der 31. August 2018 festgelegt. Ziel der bewilligten Maßnahmen war eine Verbesserung des IST-Zustandes (Bescheid und Niederschrift ON 8 des Gerichtsaktes).

Mit Schreiben vom 28. März 2018 wies die BH die Bf darauf hin, dass seitens des Amtes der Oö. Landesregierung erneut Überschreitungen bei der Ablauffracht CSB und Überschreitungen beim Parameter absetzbare Stoffe-Ablauf festgestellt worden waren. Die BH forderte die Bf auf, umgehend den konsensgemäßen Zustand herzustellen und wies darauf hin, dass bei einer weiteren Überschreitung ein Entzug des Wasserrechtes nach § 27 Abs. 4 WRG 1959 erfolgen werde (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung ON 6 und Schreiben der BH ON 7 des Behördenaktes).

Mit Schreiben vom 13. April 2018 und vom 8. Mai 2018 informierte das Amt der Oö. Landesregierung die BH von weiteren Überschreitungen beim Parameter Ablauffracht CSB und absetzbare Stoffe (Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung ON 17 und 23 des Behördenaktes).

Daraufhin erließ die BH den bekämpften Bescheid vom 8. Mai 2018, gegen den sich die vorliegende Beschwerde richtet. Der Spruch dieses Bescheides lautet: „Der B eGen, S 30, W, wird die mit Bescheid vom 15.3.2016, Wa10-159-28-2015, erteilte wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von vorgereinigten betrieblichen Abwässern (Indirekteinleitung) in die Anlagen des RHV Braunau um Umgebung, mit sofortiger Wirkung entzogen. Bis längstens 30.05.2018 sind folgende letztmaligen Vorkehrungen durchzuführen:

- die noch im Abwassersystem vorhandenen Abwässer sind einer ordnungsgemäßen biologischen Vorreinigung zu unterziehen
- der vorhandene Schlamm/anfallende Überschussschlamm ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen
- sämtliche Abwasseranlagen (Kanäle, Schächte, Behälter und Becken) sind zu entleeren und mit Reinwasser zu spülen
- der Ableitungskanal zum RHV Braunau und Umgebung ist mit Reinwasser zu spülen und danach zu verschließen. Dazu ist an einer geeigneten Stelle ein verplombter Blindflansch anzubringen.

Die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen entsprochen wurde, ist der Behörde bis längstens 30.05.2018 zu melden und sind mit diesem Schreiben auch entsprechende Fotos und Entsorgungsnachweise vorzulegen.“ Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wurde nicht aberkannt.

Mittlerweile wird seit 14. Juni 2018 der wasserrechtliche Bewilligungskonsens eingehalten. Die Ablaufwerte laut wasserrechtlicher Bewilligung vom 15. März 2016 werden eingehalten. Die Vorreinigungsanlagen entsprechen dem Stand der Technik (gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Chemie ON 11 des Gerichtsaktes, Angaben der Amtssachverständigen für Chemie, Tonbandprotokoll).

Nach der Beweisaufnahme stellte der Verhandlungsleiter in der öffentlichen mündlichen Verhandlung (mV) am 5. Dezember 2018 die beabsichtigte Entscheidung vorläufig zur Diskussion, woraufhin die Behördenvertreterin und die Vertreter der Bf auf eine weitere Beweisaufnahme verzichteten (Tonbandprotokoll).

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt (I.) ergibt sich aus den in Klammer bezeichneten Beweismitteln. Die im bekämpften Bescheid angeführten Überschreitungen des Ablaufkonsenses sind auf Grund der im Akt befindlichen Messberichte als erwiesen anzusehen. Zur Verbesserung der IST-Situation wurde ein Projekt eingereicht und mit Bescheid vom 27. März 2018 wasserrechtlich bewilligt. Laut dem in der mV

von den Vertretern der Bf vorgelegten Bericht wurde die mit Bescheid der BH, GZ: BHBR-WA-2018-38853/9 vom 27. März 2018 (Erweiterung der BARA - wasserrechtliche Bewilligung), wasserrechtlich bewilligte Erweiterung der betrieblichen Abwasserreinigungsanlage des X-Werkes F projekt- und befundgemäß ausgeführt. Die von der Bf ergriffenen Maßnahmen sind erwiesenermaßen wirksam. Schließlich wird, wie bereits aus der gutachtlichen Stellungnahme der Amtssachverständigen für Chemie vom 23. August 2018 hervorgeht, seit 14. Juni 2018 der wasserrechtliche Bewilligungskonsens eingehalten. In der mV wurde die Amtssachverständige für Chemie dazu einvernommen. Sie machte folgende Angaben: „Vom Verhandlungsleiter dazu befragt, ob die Vorgaben der wasserrechtlichen Bewilligung vom 15. März 2016 mittlerweile wieder eingehalten werden, gebe ich an, dass, wie schon in der Stellungnahme vom 23. August 2018 ausgeführt, seit 14. Juni 2018 laut den vorgelegten Eigenüberwachungsdaten der wasserrechtliche Bewilligungskonsens eingehalten wird. Ich habe bis Ende Oktober die Daten ausgewertet, der Ablaufkonsens wurde in dem von mir ausgewerteten Zeitraum jedenfalls eingehalten. Dies unter Berücksichtigung der Messunsicherheiten. Vom Verhandlungsleiter ergänzend befragt, gebe ich an, dass die Vorreinigungsanlagen dem Stand der Technik entsprechen. Wie schon erwähnt, werden die Ablaufwerte laut wasserrechtlicher Bewilligung vom 15. März 2016 eingehalten.“ Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher zweifelsfrei fest, dass die Ablaufwerte laut wasserrechtlicher Bewilligung vom 15. März 2016 eingehalten werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

§ 21 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG) lautet:

„(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.“

§ 27 Abs. 4 WRG lautet:

„(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anläßlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.“

Die Entziehung der Bewilligung ist nur zulässig, wenn - neben dem Vorliegen wiederholter, zu Recht erfolgter Mahnungen - zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden. Es muss also zum Zeitpunkt der Erlassung des Entziehungsbescheides ein konsenswidriger Zustand andauern (z.B. VwGH 2011/07/0162). Im Fall des § 27 Abs. 4 WRG ist eine auch erst im Zuge des Berufungsverfahrens erfolgte Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes in der Berufungsentscheidung zu berücksichtigen. Allerdings kann nur eine vollständige Herstellung dieses Zustandes eine Bestätigung des Entziehungsbescheides durch die Berufungsbehörde verhindern. Dem Bewilligungsinhaber steht kein Rechtsanspruch auf Einräumung einer Frist zur Herstellung dieses Zustandes zu (vgl. VwGH 90/07/0137).

Infolge der durchgeführten Maßnahmen ist von einer vollständigen Einhaltung der vorgeschriebenen Ablaufwerte auszugehen, der konsenswidrige Zustand dauert daher nicht mehr an. Infolge des Umstandes, dass auf die Rechts- und Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich abzustellen ist, ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes 90/07/0137 sich auf das Berufungsverfahren nach AVG bezieht. Bachler in Oberleitner/Berger, WRG-ON 4.00 § 27 (Stand 15.7.2018, rdb.at) führt zu dieser Entscheidung aus: „... durch die Abschaffung des Instanzenzuges wohl überholt ...“. Zur Frage, ob eine vollständige Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zur Behebung des Entzugsbescheides führt, ist keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist

eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl